

Stadt Wildau

Die Bürgermeisterin



AIRPORT
REGION BER

Follow me!

Postanschrift: Stadt Wildau Karl-Marx-Str. 36 15745 Wildau
Telefax (03375) 50 54 71
www.wildau.de www.rwk-schoenefelder-kreuz.de

Abteilung: Liegenschaftsverwaltung

Hausanschrift: Karl-Marx-Str. 36 15745 Wildau
Sachbearbeiter: Herr Handrick
t.handrick@wildau.de
Telefon: (03375) 50 54 51
Aktenzeichen:

An die Vorsitzenden der Sportvereine
in der Stadt Wildau

- per Mail -

Öffnungszeiten

Mo 09 – 12 Uhr
Di 09 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Do 09 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Ha

Datum:
03. Juni 2021

Informationen zur Sportausübung im Rahmen des § 12 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV vom 1. Juni 2021

Sehr geehrte Sportfreunde,

mit Wirkung des 03. Juni 2021 traten zahlreiche Neuerungen in Kraft, die einen Sportbetrieb auch in **geschlossenen Räumen** wieder ermöglichen. Dies knüpft der Gesetzgeber jedoch an nachfolgende Regeln, die durch Sie im Rahmen der vorhandenen/ angepassten Hygienekonzepte und unter selbständiger Beachtung künftiger Änderungen sicherzustellen sind:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung nur für Sportausübende, die
 - einen Termin gebucht haben,
 - asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind **und**
 - negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; Schülerinnen und Schüler können, sofern sie nicht volljährig sind, als Nachweis eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) vorlegen; die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, **dies bedeutet, dass für U18 die Tests für die Schulen ausreichend sind. Alle anderen müssen einen Test eines Testzentrums oder einer betrieblichen Testung vorzeigen, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegen dürfen oder einen PoC-Antigen-Selbsttest unter Aufsicht des Verantwortlichen vor Beginn des Trainings durchführen.**
3. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 7. SARS-CoV-2-EindV zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleieräumen,
5. die Untersagung der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport mit mehr als 30 Sportausübenden, **dies bedeutet, dass Kontaktsportarten wie bspw. Volleyball in den Sporthallen wieder gestattet sind.**
6. ausreichender Austausch der Raumluft.

Findet der Sport ausschließlich Outdoor statt, so ist es ausreichend, wenn die Sportausübenden asymptomatisch sind. Es sind somit keine Testungen mehr gefordert, ebenso entfällt die Beschränkung der Teilnehmendenzahl. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass für vollständig geimpfte oder genesene Sportausübende keine Testpflicht mehr besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Handrick

Liegenschaftsmanagement

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE33 1605 0000 3667 0203 59
BIC: WELADED1PMB

HypoVereinsbank/UniCredit Bank AG
IBAN: DE29 1002 0890 0006 9000 20
BIC: HYVEDEMM488

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE20 1203 0000 0000 6004 94
BIC: BYLADEM1001